



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Clearstream-1

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften, d.h. steuerliche Gestaltungsmodelle mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe Abschnitt B.II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B.II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe Abschnitt B.II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 4) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten (siehe Abschnitt B.II.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 5) ob die im Untersuchungszeitraum von Stellen des Bundes getroffenen Maßnahmen effektiv und hinreichend sind, um den für die öffentlichen Haushalte ggf. eingetretenen Schaden zu reduzieren und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ggf. eingeleitet werden müssten (siehe Abschnitt B.II.8. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601)



durch das

Ersuchen um Herausgabe

1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der Clearstream Banking AG, in denen Unterlagen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besprechungen zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag abgelegt sind, die Einrichtungen der Kreditwirtschaft mit der Clearstream Banking AG in Vorbereitung der Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 und vom 9. Januar 2003 an das Bundesministerium der Finanzen führten,
2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der Clearstream Banking AG, in denen Unterlagen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besprechungen zur Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag abgelegt sind, die die Clearstream Banking AG in Vorbereitung und Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2007 mit Einrichtungen der Kreditwirtschaft und den obersten Finanzbehörden des Bundes oder der Länder führte,
3. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der Clearstream Banking AG, in denen Unterlagen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besprechungen zur Erhebung von Kapitalertragsteuer bei börsengehandelten Aktien abgelegt sind, die die Clearstream Banking AG im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Mai 2009 (BStBI I S.631), vom 21. September 2010 (BStBI I S.753) und vom 3. März 2011 (IV C 1 - S 2252/09/10003:005) mit Einrichtungen der Kreditwirtschaft und den obersten Finanzbehörden des Bundes oder der Länder führte,
4. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der Clearstream Banking AG, in denen Unterlagen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besprechungen zur Erhebung von Kapitalertragsteuer bei börsengehandelten Aktien abgelegt sind, die die Clearstream Banking AG in Vorbereitung und Umsetzung des OGAW IV-Umsetzungsgesetzes mit Einrichtungen der Kreditwirtschaft und den obersten Finanzbehörden des Bundes oder der Länder führte,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Clearstream Banking AG, vertreten durch den Vorstand, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel **bis 3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.



Begründung

1. Im Rahmen der im Beweisantrag erwähnten Besprechungen soll die Clearstream Banking AG als Zentralverwahrer die Verbände der Kreditwirtschaft über die Abwicklung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag informiert und diesbezügliche Rechtsänderungen vorgeschlagen haben. Insbesondere nahm sie teil an den Sitzungen:
 - der Arbeitsgruppe des Ad-hoc-Arbeitskreises „Wertpapiergeschäfte/Steuern“ am 28. November 2000,
 - des Ad-hoc-Arbeitskreises „Wertpapiergeschäfte/Steuern“ am 20. November 2001 und
 - des Ad-hoc-Arbeitskreises „Aktien Geschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ am 3. September 2002.
2. Im Rahmen der im Beweisantrag erwähnten Besprechungen soll die Clearstream Banking AG den Verbänden der Kreditwirtschaft die Abwicklung von Wertpapiergeschäften über den Dividendenstichtag erläutert und zu möglichen Rechtsänderungen Stellung genommen haben.
3. Im Rahmen der im Beweisantrag erwähnten Besprechungen soll die Clearstream Banking AG den Verbänden der Kreditwirtschaft die Abwicklung von Wertpapiergeschäften über den Dividendenstichtag erläutert und Rechtsänderungen vorgeschlagen haben. Zusammen mit der Deutsche WertpapierService Bank AG entwickelte sie unter anderem ein Konzept zur Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften. Außerdem nahm die Clearstream Banking AG teil an den Sitzungen des Ad-hoc-Arbeitskreises „Leerverkäufe“ des Zentralen Kreditausschusses am 8. Juli 2009 und dessen Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen am 20. Oktober 2009.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB